Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6185

20. 11. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5939 —

Zahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an Wehrmachtsangehörige und Mitglieder der Waffen-SS und der SS mit Wohnsitz in Großbritannien

Während des Zweiten Weltkrieges nahmen auf deutscher Seite auch Bürger besetzter Staaten teils freiwillig, teils aufgrund von Zwangsrekrutierung etwa bei der Waffen-SS am verbrecherischen Angriffskrieg Hitlers und auch an den Verbrechen des Holocaust teil. Im Ausland wird mit großem Unverständnis darauf reagiert, daß Kriegsverbrecher und auch die Witwen von ehemaligen SS-Generälen und anderen SS-Offizieren, die maßgeblich den Holocaust an den europäischen Juden organisierten und durchführten, ohne jede Abzüge entsprechende Versorgungsleistungen erhalten. Wehrmachtdeserteure und andere Opfer des Nationalsozialismus kämpfen dagegen z. T. bis heute vergebens um die Realisierung legitimer Versorgungsleistungen und Entschädigungen.

Vorbemerkung

Die Anfrage geht offenbar von der – unzutreffenden – Annahme aus, daß Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) allein aufgrund einer Teilnahme am Zweiten Weltkrieg auf deutscher Seite erbracht werden:

Kriegsbeschädigtenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz können vielmehr nur gewährt werden, wenn im Kausalzusammenhang mit militärischem Dienst eine erhebliche gesundheitliche Schädigung eingetreten ist. Eine Kriegsopferversorgung für ehemalige Angehörige der Waffen-SS kann danach nur in Betracht kommen, wenn sie im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht eine Gesundheitsbeschädigung erlitten haben, die heute noch fortbesteht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. November 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Gesundheitlichen Schädigungen infolge militärischen Dienstes werden nach dem BVG gleichgestellt, z. B. der Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung, Internierung im Ausland wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, eine mit dem militärischen Dienst zusammenhängende Strafmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist. Hinterbliebene eines Beschädigten können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Leistungen erhalten, insbesondere dann, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist. Dagegen berechtigen Beschädigungen, die bei einem Einsatz in der „allgemeinen SS" und deren speziellen Verbänden, beispielsweise den SS-Totenkopfverbänden, entstanden sind, nicht zu Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

1. Wie viele Personen mit Wohnsitz in Großbritannien erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aufgrund anderer Rechtsgrundlage für die Teilnahme am Zweiten Weltkrieg auf deutscher Seite?

Die Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz in Großbritannien beträgt 459 Personen (Stand: Juli 1996).

Leistungen ausschließlich aufgrund der Teilnahme am Zweiten Weltkrieg gibt es nach dem BVG aus den vorgenannten Gründen nicht.

2. Welche Nationalität haben diese Personen, und zu welchen Truppenteilen oder Verbänden der Waffen-SS oder SS gehörten sie?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor, da bei der Erbringung von Leistungen nach dem BVG weder nach Nationalität noch danach unterschieden wird, ob die Berechtigten die Schädigung als Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder beispielsweise als Zivilpersonen durch unmittelbare Kriegseinwirkung (z. B. Bomben) erlitten haben.

3. Spielt bei ausländischen Antragstellern die Mitgliedschaft in der SS oder Waffen-SS bei der Gewährung oder Versagung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Rolle, und beabsichtigt die Bundesregierung, evtl. Kürzungen oder Versagungen von Leistungen bei Kriegsverbrechern gesetzlich vorzuschlagen?

Leistungen nach dem BVG werden an Berechtigte im Ausland nicht erbracht, wenn in der Person des Berechtigten ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher wichtiger Grund sind insbesondere Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit.

4. Wie hoch waren die entsprechenden Leistungen jährlich an wie viele Kriegsteilnehmer auf deutscher Seite in der Wehrmacht, der SS oder Waffen-SS mit Wohnsitz nach 1945 in Großbritannien?

Eine Zusammenstellung der Leistungen seit Aufnahme der Zahlung nach dem Bundesversorgungsgesetz an Personen in Großbritannien liegt nicht vor.

Die Höhe der Leistungen an die 459 Personen betrug im Juli 1996 260 387 DM, im Jahr 1995 insgesamt 3 232 554 DM.

5. Wie viele Personen aus welchen Staaten haben in welchem Umfang insgesamt für eine Kriegsteilnahme auf deutscher Seite als Angehörige der SS oder Waffen-SS Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten?

Hierzu wird auf die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen nach dem BVG in der Einleitung und zu Frage 1 verwiesen sowie darüber hinaus auf die Aussage zu Frage 2.

6. In welcher Form haben die Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahrzehnten geprüft, ob es sich bei den Antragstellern um Kriegsverbrecher oder die Angehörigen von Kriegsverbrechern handelt?

   Inwieweit unterscheidet sich die Rechtslage bei deutschen und ausländischen Antragstellern nach dem Bundesversorgungsgesetz?

Vor der Bewilligung von Leistungen ins Ausland erfolgt eine Überprüfung, ob der Antragsteller an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt war. Zu diesem Zweck werden u. a. Auskünfte beim Bundesarchiv Berlin (ehemals Berlin-Document-Center) und bei der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg eingeholt; zwischen deutschen und ausländischen Antragstellern wird nicht unterschieden.

7. Ist die Bundesregierung bereit, in Zusammenarbeit mit den Ländern die entsprechenden Akten der Versorgungsämter einer Historikerkommission oder ausländischen Strafverfolgungsbehörden, die gegen Kriegsverbrecher aus der Zeit des Nationalsozialismus ermitteln, zur historischen Forschung oder Strafverfolgung unter entsprechenden Auflagen bezüglich des Datenschutzes für nicht an Kriegsverbrechen beteiligte Personen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht zu gewähren?

Die Entscheidung über die Herausgabe von Versorgungsakten an Dritte haben allein die Länder zu treffen, deren Versorgungsbehörden das Bundesversorgungsgesetz in eigener Zuständigkeit durchführen (§ 24 Abs. 1 SGB I).

Die Zulässigkeit der Herausgabe solcher Akten richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I, §§ 67 d ff. SGB X):

Für die Herausgabe der Akten an eine Historikerkommission gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Herausgabe von Versorgungsakten an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde oder die Gewährung einer Einsichtnahme in diese Akten ist dagegen zulässig, wenn dies zur Durchführung eines ausländischen Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und – auf ausländisches Rechtshilfeersuchen – durch einen deutschen Richter angeordnet ist (§ 73 Abs. 3, § 77 Abs. 1 SGB X).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333